

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Service- und Lieferbedingungen CWS-boco Suisse SA, Geschäftsbereich Hygiene & Matten

1. Allgemeines / Definitionen

1.1. Vertragsparteien

Die CWS-boco Suisse SA wird nachfolgend als «CWS» bezeichnet, der Kunde auch dann als «Kunde» oder «Abonnent», wenn auf Seiten des Kunden mehrere Personen zu Vertragsparteien werden.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Mit Abschluss eines Mietservice- und/oder Kaufvertrags erkennt der Kunde ausdrücklich die ausschliessliche Geltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen von CWS an. Sie sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für die gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen CWS und dem Kunden verbindlich, auch wenn bei späteren Rechtsgeschäften nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

CWS kann die AGB zu jedem Zeitpunkt anpassen. Allfällige Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

2. Allgemeiner Leistungs- und Lieferumfang

2.1. Liefertermine / Lieferfristen

Sämtliche in Verbindung mit Lieferungen und Leistungen genannten Termine / Fristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CWS, ansonsten gilt ein Liefertermin / eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart (unverbindlicher Richttermin / Lieferfrist).

Der Liefertermin / die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn CWS die Angaben, die vom Kunden für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die CWS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

CWS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie Stellung der entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.

Der Kunde ist berechtigt, für verspätete verbindlich zugesicherte Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch CWS verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde CWS schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die CWS zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern.

Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den ausdrücklich Vorgenannten.

2.2. Ort und Zeitpunkt der Lieferungen

Die Lieferung erfolgt in der Regel franko Domizil, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Kann der Kunde nicht mit dem CWS-Servicefahrzeug erreicht werden, z.B. Anlieferung über Wasser oder Bergbahn, übernimmt CWS die Lieferkosten bis an den Landesteg des Schiffes respektive bis zur Talstation der Bergbahn.
- b) Ändern sich nach Vertragsabschluss die Anlieferbedingungen zum Kunden, z.B. durch gesetzliche Auflagen, Gebühren, Umbauten etc., kann CWS diese Aufwände verrechnen.
- c) Beim Einsatz von weniger als fünf Stoffhandtuchspendern bzw. einem monatlichen Verbrauch von weniger als zehn Stoffhandtuchrollen, erlaubt sich CWS eine zusätzliche, einmalige Anfahrtspauschale pro Monat zuzüglich zum vereinbarten Miet- bzw. Servicepreis zu verrechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Service- und Lieferbedingungen CWS-boco Suisse SA, Geschäftsbereich Hygiene & Matten

d) Bis zu einem Nettowarenwert (exkl. MwSt) von CHF 1'000.- werden Lieferkosten von CHF 35.- verrechnet. Es entstehen zusätzliche Kosten bei Spezialanlieferungswünschen wie z.B. Etagenlieferung, Avisierung, Terminlieferung (Zeitfenster) und spezieller Palettenhöhe.

3. Prüfung und Mängelrüge sowie Haftung und Gewährleistung

3.1. Prüfung und Mängelrüge

Der Kunde hat die eingehende Ware unverzüglich zu prüfen. Alle offensichtlichen und / oder erkannten Mängel sind CWS innerhalb fünf Werktagen nach Warenerhalt, in jedem Fall aber vor Verarbeitung und Einbau, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Sichtbar beschädigte Waren sind unmittelbar dem Transporteur zu retournieren.

Erfolgt die Mängelrüge nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder erfolgt eine Be-, Verarbeitung oder Verbindung der gelieferten Ware, so gilt die Ware als vom Kunden genehmigt. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

3.2. Mängelbehebung

Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von CWS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung für die beanstandete Ware. Schlagen die Nachbesserungs- respektive Neulieferungsversuche zumindest zweimal fehl, steht dem Kunden das Recht zur Preisminderung zu. Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden wie Wandelung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

3.3. Gewährleistung / Garantie

Für Fabrikations- und Materialfehler der Ware beträgt sowohl die Garantiefrist (Mangel erst nach Warenübergabe aufgetreten) als auch die Gewährleistungsfrist (bestehender Mangel bei Warenübergabe) 3 Monate ab Warenübernahme durch den Kunden. Die Garantie / Gewährleistung umfasst die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Austausch der durch den normalen Verschleiss / Gebrauch defekter Teile. Garantiebeleg ist die Rechnung.

Keine Garantie und / oder Gewährleistung besteht für Schäden aus nachweislich unsachgemässer Behandlung / Verwendung durch den Kunden, fehlerhafte nicht durch CWS vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur. Beim Einsatz eines Fremdproduktes in Geräte der CWS sind die Garantie und Gewährleistung

ausgeschlossen. CWS ist in einem solchen Fall berechtigt, entsprechende Kosten und Umtriebe bis maximal zum Neupreis / Listenpreis des Geräts, in Rechnung zu stellen.

3.4. Ersatzteile

CWS sichert die Ersatzteilverfügbarkeit über die Garantiezeit hinaus bis zum von CWS an den Kunden mitgeteilten Produktionsstopp des betreffenden Geräts zu.

3.5. Ausschluss weiterer Haftungen durch CWS

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von CWS. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Retentionsverbot

4.1. Preise

Die Preise im Vertrag verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung und Transport (mit Ausnahme von Ziffer 2.2) exklusive der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

4.2. Zahlungsbedingungen

CWS behält sich vor, E-Billing anzuwenden. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5% fällig und in Rechnung gestellt.

4.3. Kein Anspruch auf Rückvergütung

Die Preise sind unabhängig davon geschuldet, ob der Kunde die zugesicherten Leistungen voll ausnutzt; ein Anspruch auf Rückvergütung für nicht benutzte Leistungen besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Service- und Lieferbedingungen CWS-boco Suisse SA, Geschäftsbereich Hygiene & Matten

4.4. Verrechnung

Der Kunde darf eigene Forderungen nur mit solchen von CWS verrechnen, wenn die eigenen Forderungen gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder seitens CWS anerkannt sind.

4.5. Retentionsverbot

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1. Produktionstoleranzen

Bei der Länge und/oder Breite von Matten können Produktionstoleranzen von +/– 5 cm auftreten und müssen vom Kunden akzeptiert werden. Solche Größenabweichungen berechtigen nicht zu einer Reklamation gegenüber CWS.

5.2. Vertragsauflösung durch CWS

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von CWS erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht CWS das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will CWS von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat CWS Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

5.3. Eigentum der Ware

CWS ist berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung, einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vornehmen zu lassen. Es ist dem Kunden gemäss Art. 641 ZGB untersagt, die Ware weiterzuvermieten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten respektive zu veräussern.

5.4. Urheber-, Model- und Designrechte

Die Urheber-, Modell- und Designrechte bleiben in jedem Fall bei CWS.

5.5. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen

Ein Wechsel der Unternehmensform von CWS, die Verschmelzung von CWS mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung des Unternehmens auf Dritte berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.

5.6. Datenschutz / Datensicherheit

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden unter strikter Beachtung der geltenden Bestimmungen gespeichert und bei der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen sowie zur Bestellungsabwicklung eingeschaltete Drittunternehmen weitergegeben. Alle Kundendaten werden vertraulich behandelt. CWS ist berechtigt, die Kundendaten zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung im Rahmen eines Datenaustausches an ein Prüfungsunternehmen zu übermitteln.

5.7. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB und/oder des Vertrages müssen von beiden Parteien schriftlich oder in einer anderen Form vereinbart werden, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. eingescanntes Dokument mit Unterschrift).

5.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind von den Parteien durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den ungültigen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommen. Für den Fall einer Lücke gilt das Vorstehende entsprechend.

5.9. Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort von Waren und Serviceleistungen der Sitz des Kunden. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der CWS in Opfikon-Glattbrugg (ZH).

5.10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Opfikon-Glattbrugg (ZH). CWS ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Kunden geltend zu machen. Das Rechtsverhältnis des Kunden mit der CWS untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Service- und Lieferbedingungen CWS-boco Suisse SA, Geschäftsbereich Hygiene & Matten

6. Zusätzliche Bestimmungen zu den Servicedienstleistungen

6.1. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Lieferung und fachgerechte Montage der Serviceobjekte zu Beginn des Vertragsverhältnisses erfolgt durch CWS und ist im Abonnementpreis enthalten.

Der Kunde ist verpflichtet, der CWS bei Vertragsabschluss die für die Montage der Serviceobjekte relevanten im Gebäude vorhandenen Schadstoffe (z.B. Asbest) zu melden. Werden Schadstoffe nachträglich deklariert oder zu Beginn der Montage festgestellt, kann CWS die Montage verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Aufrechterhaltung des betriebsfähigen Zustandes inklusive turnusgemäßem Austausch der Verbrauchsmaterialien respektive der Unterhalt der Serviceobjekte, liegt im Verantwortlichkeitsbereich von CWS. Sind für die Serviceobjekte ein Strom- oder Wasseranschluss notwendig, so ist ausschliesslich der Kunde auf seine Kosten für die Schaffung, Prüfung und ordnungsgemässen Unterhalt der elektrischen Anlage und Wasseranschlüsse verantwortlich.

6.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag hat in der Regel eine Mindestlaufzeit von drei Jahren beginnend mit der Montage durch CWS. Eine davon abweichende Mindestlaufzeit muss ausdrücklich im entsprechenden Vertrag festgehalten werden. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Monatsende, erstmals auf das Ende der Mindestlaufzeit schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt der Vertrag nach Ablauf der festen Mietdauer als auf unbestimmte Zeit erneuert.

6.3. Ausserordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Eine solche Kündigung lässt einen allfälligen Anspruch der kündigenden Vertragspartei auf Schadenersatz unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wirkt sofort. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es einer Partei wegen dem Verhalten der anderen Partei oder wegen Umständen, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegen, unzumutbar ist, den Vertrag weiterzuführen, insbesondere die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung den Vertrag verletzt und nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Mahnung die Störung behebt, die Ersatzteileverfügbarkeit von Seiten CWS nicht mehr garantiert werden kann oder

über die andere Partei rechtskräftig der Konkurs ausgesprochen oder die Nachlassstundung gewährt wird oder im Falle des unbenutzten Ablaufes der gesetzten Zahlungsfrist gemäss Art. 257d OR.

6.4. Vorzeitige ungerechtfertigte Kündigung

Wird der Vertrag vor Ablauf der festen Vertragsdauer von Seiten des Abonnenten gekündigt, ist CWS berechtigt, weiterhin die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder die verbleibende Abonnementssumme als pauschalen Ersatz für die vorzeitige Vertragsauflösung in Rechnung zu stellen.

6.5. Rechnungsstellung / Preisanpassung

Das Abonnement wird in der Regel dreimonatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Davon abweichende Abrechnungszeiträume sind ausdrücklich im entsprechenden Vertrag festgesetzt. CWS behält sich vor, die Preise unter schriftlicher Vorankündigung den Marktverhältnissen (insbesondere den Rohstoffkosten, Lohnkosten, Kursschwankungen etc.) anzupassen.

6.6. Zahlungsverzug

Befindet sich der Abonnent trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsfristansetzung von mindestens zehn Tagen und der Androhung, dass das Vertragsverhältnis bei unbenutztem Ablauf fristlos gekündigt werden kann, auch nach Ablauf der Zahlungsfrist mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, ist CWS – auch bei gekündigtem Vertrag – berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten und den Vertrag fristlos zu kündigen (Art. 257d OR).

6.7. Mängelrüge und Mängelbehebung

Die in Ziffern 3.1. bis 3.2. dieser AGB genannte Mängelrügefrist von fünf Werktagen sowie die wahlweise Mängelbehebung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung gelten ausdrücklich auch für die Servicedienstleistungen, unabhängig von der kundenseitigen Unterzeichnung des Servicereports.

6.8. Ersatz / Austausch von Serviceobjekten

CWS behält sich bei defekten Serviceobjekten einer älteren Generation vor, diese durch eine neue Generation zu ersetzen. Der Abonnent ist sich bewusst, dass diese Serviceobjekte der neuen Generation grundsätzlich teurer sein können.

6.9. Haftung, Beschädigung und Verlust

Für Verlust oder Beschädigung der Serviceobjekte in seinem Gewahrsam (Diebstahl, Feuer, Wasser, unsachgemässe

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Service- und Lieferbedingungen CWS-boco Suisse SA, Geschäftsbereich Hygiene & Matten

und vertragswidrige Benutzung etc.) haftet der Abonnent vollumfänglich für den entstandenen Schaden, berechnet zum Neuwert. Der Abonnent verpflichtet sich, die von CWS zur Verfügung gestellten Serviceobjekte und Verbrauchsmaterialien ausschliesslich im vereinbarten Einsatzbereich sowie schonend und mit gehöriger Sorgfalt zu verwenden.

6.10. Eigentumsrechte / Demontage bei Vertragsende

Die gemieteten Serviceobjekte bleiben während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von CWS. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses demontiert CWS die Serviceobjekte und stellt dem Abonnent die Demontagekosten gemäss den gültigen Tarifen in Rechnung. Die Wiederherstellung des Originalzustandes der Räumlichkeiten obliegt auf seine Kosten dem Kunden.

6.11. Substitutionsbefugnis

CWS ist berechtigt, die Servicedienstleistungen mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten zu übertragen.

7. Spezifische Bedingungen für Service-Abonnement Waschraum

7.1. Verbrauchsmaterialien

Die gebrauchten Handtuchrollen sind durch den Abonnenten unverdreht und ordnungsgemäss aufgewickelt an CWS zurückzugeben.

Die Mietspender dürfen nur mit Verbrauchsmaterialien von CWS befüllt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich CWS das Recht vor, die Spender fristlos zu demontieren oder zum Verkaufslistenpreis (ohne Rabatt) zu verrechnen. Es liegt im Ermessen von CWS zu entscheiden, ob die Spender demontiert oder verrechnet werden.

Mehrbezüge der Handtuchrollen werden mit jeder Rechnungsstellung abgerechnet. Alle weiteren Mehrbezüge werden jeweils per 31. Dezember verrechnet.

Das Auswechseln der Handtuchrollen, Seifenflaschen, Desinfektionsmittel, Papierservietten und Toilettenpapierrollen (Verbrauchsmaterialien) vor Ort liegt in der Verantwortung des Abonnenten. Mit Ausnahme der Handtuchrollen müssen alle übrigen Verbrauchsmaterialien durch den Abonnenten angefordert werden. Die Handtuchrollen dürfen ausdrücklich nur einmal verwendet werden und sind ausschliesslich durch CWS waschen zu lassen.

7.2. Duftspender und Seatcleaner

Die zusätzlichen Leistungen von CWS beinhalten das Nachfüllen / Auswechseln der Duftstoffpräparate und den Batteriewechsel beim Duftspender sowie das Auswechseln des Reinigungsliquids beim SeatCleaner.

7.3. CleanSeat

Im Abonnementspreis inbegriffen ist die Durchführung von drei Services pro Jahr. Zusätzliche Services werden separat, gemäss der aktuell gültigen Preisliste verrechnet.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der CleanSeat ausschliesslich durch CWS demontiert. Die Herstellung der Ursprungssituation (Wiederinstandsetzung der Toilettenanlage (Spülkasten etc.)) liegt im Verantwortungsbereich des Abonnenten.

Die entfernten Bestandteile der bestehenden Toilette sind Eigentum des Abonnenten und werden von ihm gelagert respektive entsorgt.

7.4. Paradise Line

Panels der Serie Paradise Line dürfen ausschliesslich durch Servicepersonal von CWS an dem entsprechend platzierten Spender montiert / demontiert oder ausgetauscht werden.

Während der Laufzeit des Abonnements kann das Panel-design nur gegen eine Umtriebsentschädigung, gemäss der aktuell gültigen Preisliste, ausgetauscht werden.

7.5. Sensorarmaturen

Nicht im Service enthalten ist die Entkalkung der Sensorarmatur. Im Abonnementpreis inbegriffen ist ein Service pro Jahr. Zusätzliche Services werden dem Abonnenten separat, gemäss der aktuell gültigen Preisliste, verrechnet.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Sensorarmatur ausschliesslich durch CWS demontiert. Die Herstellung der Ursprungssituation (Montage ursprünglicher Armatur) muss durch den Abonnenten veranlasst werden. Die entfernten Bestandteile des bestehenden Waschtischs sind Eigentum des Abonnenten und werden von ihm gelagert respektive entsorgt.